

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 3

Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Aenderung des Tarifs für die Lade- u. Lagerplätze am Klobnikanal, Benzol für Lampen, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, zur Annahme von Probekandidaten ermächtigte Krankenhäuser usw., S. 23; beschlagnahmte Kriegspostarten, S. 24; Vereinigung der Kreiskassen Tarnowitz u. Lublitz, Vergütung für Fournage u. Landlieferungen, S. 25; Nachtrag zum Driftschiffsverzeichnis, Marktscheider Schulten in Jawisna, Beförderung von Gefangenen-Briefen, Fütterung von Wild, Geldverkehr mit dem Auslande, S. 26; Verkehr über die österreichische Grenze, S. 27. **Sonderbeilage** (bereits mit Stück 2 des Amtsblatts versandt): Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuer- u. Kriegsteuergejes.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizenkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verfühndigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

41. Aenderung des Tarifs für die staatlichen Lade- und Lagerplätze am Klobnikanal mit Ausnahme des Hafens zu Gleiwitz vom 28. 1. 1915.

Namens der Herren Minister für öffentliche Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen wird der bisherige Absatz 1, unter „Befreiungen“ im vorgenannten Tarif, wie folgt, geändert:

„Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsicht-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen“.

Diese Tarifänderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 10. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

42. Unter Bezug auf die im Stück 2 Seite 21 des Amtsblatts für 1917 abgedruckte Bekanntmachung vom 5. Januar 1917 J. Nr. W. A. XV. 981 mache ich bekannt, daß insolge unerwartet eingetretener Mehrbedarfs der Heeres-

verwaltung an Benzol die Kriegs-Kleinbeleuchtungs-Gesellschaft den Vertrieb und die Herstellung von Benzollampen bis auf weiteres hat einstellen müssen. Für die bereits in Vertrieb gebrachten Lampen ist Benzol noch für den laufenden Monat vorhanden. Unter diesen Umständen ist auch der Versand der in der vorerwähnten Bekanntmachung empfohlenen Merkblätter durch die Firma Sittenfeld in Berlin bis auf weiteres eingestellt worden.

Oppeln, den 12. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

43. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. Dezember 1916 Amtsblatt S. 628 ff. findet auch auf die Driftschiff Jawada im Kreise Rhodnik Anwendung.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 12. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

44. In der Beilage zu Nr. 47 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1916 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Probekandidaten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden. Den den Regierungsbezirk Oppeln betreffenden Teil des Verzeichnisses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Beuthen OS., Bielschowitz, Rattowitz, Knurów, Königsgrube, Kurgrabgrube, Myslowitz, Orzesche, Rudaschammer, Rybnik, Rydułtowy, Tarnowitz, Hindenburg	13 Knappschafts-Lozarette in den nebenstehend angegebenen Orten sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Rattowitz	50
Beuthen OS.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Kräppelheim zum hl. Geist	1
Stettin	Städtisches Krankenhaus	1
Rattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königsgrube OS.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg OS.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Poslaw	Volkshospital für Lungenerkrankte	1
Sublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Oppeln	Provinzial-Gebammenlehreanstalt und Frauenklinik	1
Oppeln	St. Adalbert-Hospital	1
Rattibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzitz	Kaiser August-Krankenhaus	1
Loß OS.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Hindenburg OS.	Augusta Victoria-Krankenhaus	1

Oppeln, den 13. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

45. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Ansichtskarten vom östlichen Kriegsschauplatz angeordnet:

Nr. 403. Vorderste Stellung im Sumpfgelände.

Nr. 404. Ankunft von Essenträgern in der vordersten Feuerlinie bei Postaw.

Nr. 405. Horchposten ziehen in Rückenschleeren auf.

Nr. 406. Dorf Jurewo. Ehrenfriedhof gefallener Helden aus der Schlacht bei Postaw.

Nr. 407. Heldengräber im Dorfe Jurewo bei Postaw.

Nr. 408. Offiziersgrab im Dorfe Jurewo aus der Schlacht bei Postaw.

Nr. 409. Eine russische Bauernscheune als deutsche Kaserne eingerichtet in Mituschki bei Postaw.

Nr. 410. Dorf Jntola bei Postaw. Fernspreckstation eines Unterabschnitts-Kommandeurs.

Nr. 411. Die Mittagszeit unserer Truppen direkt hinter der Feuerstellung im Dorfe Jntola bei Postaw.

Nr. 412. Moldjewitsche. Der Regiments- und Stabsarzt begibt sich dienstlich zur Truppe in die Feuerlinie.

Nr. 413. Moldjewitsche bei Postaw. Ein Regimentsstab.

Nr. 414. Moldjewitsche bei Postaw. Ablösung der Truppen aus der Feuerlinie.

Nr. 415. Moldjewitsche bei Postaw. Wie die deutschen Soldaten haben sich ihre leer vorgefundenen Quartiere mit selbstgefertigten Möbeln zu möblieren verstanden.

Nr. 416. Geburtstagsgäste eines Regimentsobersten in Moldjewitsche.

Nr. 417. Der Rest des ehemaligen Gutes Motrzyce, welches bei der russischen Märzoffensive vollständig vernichtet wurde.

Nr. 418. Einbruchsstelle der Russen bei der Märzoffensive.

Nr. 419. Schützengräben und Unterstände auf einem Gute am Marocz-See.

Nr. 420. Schemo am Marocz-See.

Nr. 421. Patrouille am Strande des Marocz-Sees.

Nr. 422. Ein Dorf am Marocz-See.

Nr. 423. Ein Bataillonsstabsquartier am Marocz-See, 6 Meter unter der Erde.

Nr. 424. Am Marocz-See.

Nr. 425. Partie am Marocz-See.

Nr. 427. Ehrenfriedhof eines Regiments in einem Waldbloger nahe der Front.

Nr. 428. Beim 6 Meter tiefen Stollenbau im vordersten Schützengraben.

Nr. 429. Unsere Stellungen auf dem Granatfögel, um den bei der russischen Märzoffensive

five stark gekämpft wurde.

Nr. 435. Eine Stellung im Sumpfgelände.

Nr. 436. Eine im Werden begriffene Stellung im Sumpfgelände.

Nr. 437. Ein Offiziers-Unterstand im russischen Sumpfgelände.

Nr. 438. Stützpunktbau in einem Walde unmittelbar hinter der Ostfront.

Nr. 439. Sturmbegleitkanone in einem Walde unmittelbar hinter der Ostfront.

Nr. 440. Stacheldrahthindernisse in einem Walde unmittelbar hinter der Ostfront.

Oppeln den 16. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

46. Nachdem der Königl. Rentmeister Sommer

in Larnow's infolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 11. d. Mts. — II 234 — die Vertretung des erkrankten Rentmeisters, Rechnungsrats Weste, der Kreisloffe in Bromberg übernommen hat, hat sich die Notwendigkeit ergeben, für die Dauer seiner Abwesenheit die Kreisloffe in Larnow mit derjenigen in Lublinitz zu vereinigen. Die Verwaltung der vereinigten Kreisloffen ist dem Königl. Rentmeister Kirchner in Lublinitz übertragen worden.

Oppeln, den 14. Januar 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

47. Nach der Verordnung vom 24. 5. 1915, betr. die Vergütung für Fourage und Landlieferungen (R. G. Bl. Seite 301), kommen für die Berechnung der Vergütung für die aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 (R. G. Bl. S. 129) gelieferte Fourage (Hafer und Stroh) im Regierungsbezirk Oppeln folgende Preise in Betracht:

1. Für Hafer:

Für die Zeit von — bis	Preisbezirk	Höchstpreis für je 100 Kilogramm
1. 2. 1917 ab	der ganze Regierungsbezirk	25 —

2. Für Stroh:

Hauptmarktor										
Cofel		Gleiwitz	Leobschütz	Reiße	Neustadt OS.					
Preisbezirk										
Kreis Cofel	der Kreise Gleiwitz, Mies, Rybnik, Larnow, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Groß Strehlitz,	der Kreise Leob- schütz und Ratibor,	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln,	Kreis Neustadt,						
Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm										
1. 11. bis 23. 11. 1916	16 5	13 —	16 7	13 —	16 4	13 40	16 4	13 67	16 4	13 33
Preisbezirk						Höchstpreis für je 100 Kilogramm bei				
						Fliegeldrusch- stroh	gepreßtem Maschinen- druschstroh	ungepreßtem Maschinen- druschstroh		
						16 13	16 13	16 13		
24. 11. 1916 ab	der ganze Regierungsbezirk					5 —	4 70	4 —		

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Höchstpreis entsprechend herabzusetzen.

Oppeln, den 14. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

48. XX. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien. Ausgabe 1907.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Carl-Emanuel, Ksl.	Hindenburg (Oberschl.)	Hindenburg (Oberschl.)	Zaborze 2	Ruda (Kr. Hindenburg)	
Wolfganggrube mit Güterabfertigung Valentinshacht und Klatschacht	"	"	"	"	
Frantzgrube, Ziegelei, Tongrube Neu Ruda D mit Gemeindehäusern	"	"	"	"	

49. Der konzessionierte Marktschreiber Wilhelm Schulten hat seinen Wohnsitz in Jawisna, Kreis Rosenburg in Oberschlesien, genommen.

Breslau, den 11. Januar 1917.

Königliches Oberbergamt.

50. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Wer es unternimmt, Briefe oder Schriftstücke von Kriegsgefangenen auf irgend eine Weise nach dem Auslande weiterzubefördern — etwa in Briefen und Paketen an die Kriegsgefangenen Deutschen im Ausland —, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Betreffenden machen sich dabei unter Umständen auch der Beihilfe zum Landesverrat schuldig und haben Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die allgemeine Anordnung, betreffend den Verkehr mit Kriegsgefangenen, vom 15. 9. 1915 bleibt hierdurch unberührt.

Breslau, den 30. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

51. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. S. 451) und des § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Rot-, Schwarz- und Damwild, sowie Rehe dürfen mit Stoffen, die zur menschlichen Ernährung oder zur Viehfütterung geeignet sind — ausgenommen Wiesenheu, Futterlaub und Heidekraut — nicht gefüttert werden.

Die Jagdpolizeibehörden dürfen Ausnahmen zulassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

52. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Versendung und Ueberbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichsklassenscheinen und Darlehensklassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Auslande ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.

§ 2. Eine im Inland ansässige Person darf zu Gunsten einer im Auslande ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums

- a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,
- b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande bestehen, verfügen.

§ 3. Die Bestimmungen zu §§ 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mk.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

53. Anordnung. In Abänderung meiner Anordnung vom 14. 1. 16 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (R. G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 16 (R. G. Bl. S. 599 ff) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

§ 1. Das Ueberschreiten der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsstellen andererseits — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — ist nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 69, Bundesgesetzblatt 1869 S. 317) zulässig.

Als Tageszeit wird angesehen: Im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

In besonderen Fällen kann die zuständige Ueberwachungsstelle oder der Vorgesetzte des Durchlasspostens Ausnahmen zulassen. Dem zuständigen Zollaufsichtsposten oder Zollamt ist die Bewilligung einer solchen Ausnahme sofort mitzuteilen.

Die Ausnahme kann auch allgemein, jedoch auf höchstens je 1 Monat, von der zuständigen stellv. Inf.-Brigade bewilligt werden.

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Mitnahme zollpflichtiger Waren (§ 21 des Vereinszollgesetzes).

§ 2. Die Grenze darf nur bei den militärischen Ueberwachungsstellen oder Durchlassposten überschritten werden

a) auf Grund eines vorschrittmäßigen Reisepasses nur bei den Eisenbahn- oder Landüberwachungsstellen,

b) im kleinen Grenzverkehr nur auf Grund eines Berechtigungscheines für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr, der von der

Ortspolizeibehörde nach Muster Anlage A für deutsche Reichsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk haben, auszustellen ist.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde darf Berechtigungscheine nur für Einwohner ihres Bezirks ausstellen.

Der Berechtigungschein darf nur von der Person benützt werden, für die er ausgestellt ist, und anderen Personen nicht zur Benützung überlassen werden.

Der kleine Grenzverkehr (§ 2b) wird aus jedem berechtigten wirtschaftlichen oder persönlichen Grunde zugelassen.

Der Berechtigungschein darf nur für die nächst gelegene Grenzübertrittsstelle ausgestellt werden, im Falle eines besonderen Bedürfnisses auch für die benachbarten Uebertrittsstellen.

Wird wegen des Mangels eines derartigen besonderen Bedürfnisses die Ausstellung verweigert, so entscheidet der zuständige Vondrat, in Zweifelsfällen das stellv. Generalkommando.

In dem Berechtigungscheine ist das Ziel und der Zweck der Reise anzugeben.

§ 4. Der Berechtigungschein ist nur für die zur Erreichung des Zwecks erforderliche Dauer, längstens jedoch auf 3 Monate, auszustellen. Die Verlängerung um längstens weitere 3 Monate ist zulässig und darf auch für einen anderen Zweck erfolgen.

Der Berechtigungschein ist nur gültig für den Verkehr nach im beiderseitigen Grenz Zollbezirk belegenen Ortschaften. Das Ueberschreiten des Grenz Zollbezirks auf Grund des Berechtigungscheins ist verboten.

§ 5. Der Berechtigungschein hat das Lichtbild des Inhabers und dessen eigenhändige Unterschrift, sowie die Bescheinigung der ausstellenden Behörde zu enthalten, daß der Inhaber die durch das Lichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Kinder unter 10 Jahren bedürfen in Begleitung Erwachsener keines Berechtigungscheines. Sie sind auf dem Berechtigungscheine der Erwachsenen unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort und Eltern ausdrücklich zu vermerken.

§ 6. Das Ueberschreiten der Grenze im kleinen Grenzverkehr auf Grund eines Reisepasses ist verboten. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 7. Bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen ein Berechtigungschein erteilt worden ist, ist dieser einzuziehen.

Das Gleiche gilt im Falle eines Mißbrauchs. In diesem Falle ist stets dem stellv. Generalkommando Meldung zu erstatten, auch ist vor der Neuausfertigung eines wegen Mißbrauchs einge-

jogenen Berechtigungscheines stets die Genehmigung des k. k. Generalkommandos einzuholen.

§ 8. Die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, die innerhalb des preussischen Grenz Zollbezirks ihren Wohnsitz haben, erhalten anstelle des von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Berechtigungscheines einen Berechtigungschein nach gleichem Muster von dem Kommandeur des Grenzschutzbataillons, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Die Stellen, an denen Ueberwachungsstellen eingerichtet sind, sind in Anlage B, die Durchlassposten in Anlage C enthalten.

§ 10. Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Wasserbaubeamten, sowie für die von einer staatlichen Behörde in festem Dienstverhältnis beschäftigten Arbeiter und Angestellten treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweisarten anstelle der Pässe und der in den §§ 3—7 genannten Berechtigungscheines, für deren Form besondere Anordnung vorbehalten bleibt.

§ 11. Die Vergünstigungen des § 3 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande den im Grenz Zollbezirk einen festen Wohnsitz besitzenden Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn zu, die eine gleichwertige Legitimation der österreichischen Stellen besitzen.

Arbeits- und Dienstbücher werden aber als ausreichende Legitimation nicht angesehen.

§ 12. Für die in den §§ 2 b, 10 und 11 genannten Berechtigungscheine und Ausweisarten wird Befreiung vom Sichtvermerk gewährt.

§ 13. Von der Forderung eines Sichtbildes für den Berechtigungschein wird bis zum 15. Februar 1917 abgesehen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

In gleicher Weise wird bestraft, wer seinen Paß oder Berechtigungschein oder anderen ihm nicht zustehenden Ausweispapieren die Grenze überschreitet oder zu überschreiten unternimmt,

wer seinen Paß oder Berechtigungschein oder andere Ausweis-papiere einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet oder bei der Grenzkontrolle falsche Angaben macht, sowie

wer einer der mit der Grenzkontrolle beauftragten Personen (Mitarbeiter, Zollbeamten, Grenz-darmer oder deren Hilfspersonen und dergl.), nämlich der Grenzüber-schreitung Geschenke tragend welcher Art macht oder anbietet, ohne Rücksicht, zu welchem Zwecke dies erfolgt.

Als Geschenke gelten auch Nahrung- oder Genussmittel von geringem Wert, auch wenn sie zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind.

Die Geschenke werden beschlagnahmt, auch wenn eine Verurteilung nicht erfolgt.

§ 15. Der Erlaß besonderer Anordnungen für einzelne Grenzkreise bleibt vorbehalten.

§ 16. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 5. Januar 1917.

Der k. k. Kommandierende General.

Anlage A.

Dieser Berechtigungschein darf nur zur Ueber-schreitung der Grenze für einen Aufenthalt im Grenz Zollbezirk selbst benutzt werden.

Wer den Grenzbezirk, ohne im Besitze eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird be-straft. Außerdem wird der Berechtigungschein eingezogen.

Berechtigungschein für den deutsch-österreichischen Grenz- verkehr.

Sichtbild

Unterschrift.

Es wird hiermit beschworen, daß Vorzeiger dieses der/die deutsche Reichsangehörige:
(Stand, Vor- und Zuname)

seinen/ihren ständigen Wohnsitz im Grenz Zollbezirk und zwar in Kreis hat,

sowie daß er/sie bekannt ist.
Auf Grund dieses Berechtigungscheines ist ihm/ihr der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich vom*) bis zum gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei
und nur zur Reise bis
Zweck der Reise

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag Gesicht
Wuchs Mund
Augen Nase
Haare Besondere Kennzeichen
Ausgefertigt in am 191

Der Amtsvorsteher.

(Siegel)

Die Polizei-Verwaltung.

Unterschrift des Beamten.

Verlängert vom
bis zum

Nur gültig für den Grenzübergang
bei
und nur zur Reise bis

Zweck der Reise

Ausgefertigt in
am

(Siegel)

Der Amtsvorsteher.

Die Polizei-Verwaltung.

Verlängert vom
bis zum

*) Tage und Monate sind auszusprechen.

Nur gültig für den Grenzübergang
 bei
 und nur zur Reise bis
 Zweck der Reise
 Ausgefertigt in
 am
 (Siegel)

Der Amtsvorsteher.
 Die Polizei-Verwaltung.

Anlage B.

U e b e r w a c h u n g s s t e l l e n .

I. Eisenbahnüberwachungsstellen.	II. Landüberwachungsstellen.
1. Myslowitz	13. Neuberun
2. Dsmietzin	14. Gottschalkowitz
3. Dzieditz	15. Annaberg
4. Dörsberg	16. Petershofen
5. Troppau	17. Klingebentel
6. Jägerndorf	18. Wachtel-Kunzendorf
7. Riegenhals	19. Reichenstein
8. Weidenau	20. Bobischau
9. Heinersdorf OS.	21. Schlaney
10. Mittelwalde	22. Wänschelburg
11. Mittelsteine	23. Luntschendorf.
12. Halbstadt.	

Anlage C.

Verzeichnis der Durchlassposten an der deutsch-österreichischen Grenze.

1. Durchlassposten Slupa	50	
2. " Birkenthal	51	
3. " Al. Thelm	52	
4. " Schwarzwald Ryhold	53	
5. " Ruptiau	54	
6. " Ebernski	55	
7. " Gollowitz	56	
8. " Lajisk	57	
9. " Al. Gorkschütz	58	
10. " Koblau—Derbrücke	59	
11. " Petershofen	60	
12. " Elguth—Hultschin	61	
13. " Hultschin—Dieblau	62	
14. " Beneschau	63	
15. " Oppau	64	
16. " Deutsch-Krawarn	65	
17. " Al. Hofschütz	66	
18. " Bilitzsch	67	
19. " Wrehowitz	68	
20. " Pr. Dirschlowitz—öster. Dirschlowitz	69	
21. " Waisfak—Kreuzendorf	70	
22. " Boblowitz	71	
23. " Burg Brantiz	72	
24. " Bleschwitz	73	
25. " Tärmitz	74	
26. " Peterwitz	75	
27. " Pr. Comette—öster. Comette	76	
28. " Schönwiese—Koslbach	77	
29. " Pr. Geppersdorf—öster. Geppersdorf	78	
	79	
	80	
	81	
	82	
		Pr. Troppowitz—öster. Troppowitz (rote Brücke)
		Pr. B. A. Troppowitz—öster. B. A. Obersdorf
		Pr. Pilgersdorf—öster. Pilgersdorf
		Koben—Koswald
		Schneisdorf—Kausen
		Leobischütz—Wänzerei—Magdorf
		Trenkau
		Neu Wiendorf—Hohenplog
		AltWiendorf—Staubendorferstraße—Hohenplog
		Deuisch-Rastelwitz—Staubendorf
		Riöschendorf
		Eichhäusel—Fennersdorf
		Arnoldsdorf
		Golf von Florenz
		Schönwalde—Enderisdorf
		Riegenhals—Miklasdorf
		Riegenhals—Kenneysfeld
		Giersdorf—Koslbachdorf
		Pr. Gr. Kunzendorf—öster. Gr. Kunzendorf
		Pr. Gr. Kunzendorf—öster. Gr. Kunzendorf (Zollstraße)
		Dürr-Arnisdorf
		Schubertskroff:
		Kaltau
		Pr. Ober Hermisdorf—öster. Ober Hermisdorf
		Heinersdorf
		Ges. B.
		Batschkau—Weißbach
		Pr. Gostitz—öster. Gostitz
		Kamitz
		Schöndau
		Leuthen
		Karpenstein
		Neu-Gersdorf
		Bielendorf
		Neu-Wohrau
		Reißbach
		Schreibendorf
		Steinbach
		Rothhöffel
		Grenzendorf
		Marienthal
		Putzer
		Stuhlseifen
		Langenbrück
		Kaiserswalde
		Grunwald
		Grenzendorf
		Riegenhaus
		Kaltwasser
		Klein-Georgsdorf
		Kuttel
		Tassau
		Järter

83.	Durchschloßposten Brzesowie
84.	" Ešherdeney
85.	" Straubenej
86.	" Bukowine
87.	" Kaufenej
88.	" Paffenndorf
89.	" Kol. Hain
90.	" Klein-Tuntſchendorf
91.	" Blerhufe
92.	" Waſtgrund
93.	" Oberwüſtieglerſdorf
94.	" Freudenberg
95.	" Ešbersdorf
96.	" Neudorf
97.	" Hof-Wöhlenau
98.	" Markeldorf
99.	" Kolbnau.

Merktblatt für Ausſtellung der Berechtigungsſcheine für den deutſch-öſterreichiſchen Grenzverkehr.

1. Der Berechtigungsſchein darf nur für Perſonen ausgeſtellt werden, die ihren ſtändigen Wohnſitz im Grenzſollbezirk haben und völlig unverdächtig ſind. Die Ausſtellung für andere Perſonen, die nicht ihren Wohnſitz im Grenzſollbezirk haben, iſt unzuläſſig, ohne Rückſicht darauf, ob die betreffende Perſon der ausſtellenden Behörde als völlig zuverläſſig und unverdächtig bekannt iſt, oder ob ein beſonders dringender Grund für eine Reiſe des Antragſtellers nach dem jenseitigen Grenzbezirk vorliegt.

Für Perſonen, die ihren Wohnſitz nicht im Grenzſollbezirk haben, iſt zum Ueberſchreiten der Grenze ein vorariſtsmäßiger Paß erforderlich. Nur das k. k. Generalkommando iſt befugt, in einzelnen, beſonders dringlichen Fällen eine Ausnahme hiervon zu geſtatten. Das kann in der Regel nur dann geſchehen, wenn ein beſonderes öffentliches Intereſſe die Gewährung einer Ausnahme rechtfertigt. Es muß erwartet werden, daß die Behörden, die zur Ausſtellung der Berechtigungsſcheine berufen ſind, dieſe Beſtimmung auch genaueſte beachten und ſich nicht in falſcher Gutwilligkeit zu ihrer Verletzung verleiten laſſen. Das ſtehb. Generalkommando muß ſich vorbehalten, widerigenfalls gegen den ſchuldigen Beamten vorzugehen.

2. Den hiernach berechtigten Perſonen darf der Berechtigungsſchein „aus jedem berechtigten, wirtſchaftlichen und perſönlichen Grunde“ erteilt werden.

Der Grund iſt in dem Berechtigungsſchein anzugeben, z. B.:

„zur Bewirtſchaftung ſeines in der Gemarkung **Sudmantel** liegenden Acker“

„zur Ausübung ſeines Handelsgewerbes in **Weidenau**“

„zur Erledigung von Einkäufen in **Jauernig**“

„zum Aufsuchen der Arbeitsſtelle in der **Wederet** von **X** in **Troppau**“

„zum Besuche ſeiner Eltern, der **Müllerſchen** Eheleute in **Barzdorf**“

„zur Holzabfuhr nach dem **Hofhof** **Katſchlau**“

„zum Aufsuchen des **Zahnarztes X** in **Y**“ usw.

Als ein berechtigter perſönlicher Grund iſt der bloße **Witzhausbeſuch** nicht anzusehen, wenn gleich der **Besuch** einer **Wirtſchaft** zur **Ernahme** einer **Erfrischung** gelegentlich einer anderen **Fahrt**, z. B. eines **Marktbeſuches**, ſelbſtverſtändlich damit nicht verhindert werden ſoll.

3. In dem Berechtigungsſchein iſt ferner der **Grenzübergang** zu bezeichnen, der von dem **Inhaber** benützt werden ſoll, und zwar im allgemeinen immer die nächſtgelegene **Grenzübertrittſtelle**. Nur im Falle eines beſonderen **Bedürfnisſes** kann auch eine andere, in der **Nachbarſchaft** liegende **Grenzübertrittſtelle** genannt werden, z. B. anſtelle des **Grenzüberganges** **Ziegenhals** der **Grenzübergang** **Arnoldsdorf**, wenn in der unmittelbaren **Nähe** des **zweiten Grenzüberganges** ein zu **bewirtſchaftendes Grundſtück** liegt, das durch den **zweiten Grenzübergang** **bequemer** zu **erreichen** iſt.

4. Der Berechtigungsſchein darf nur für die **Zeit** ausgeſtellt werden, die zur **Erreichung** des **Zwecks** erforderlich iſt, z. B. zum **Besuch** der **tranken Eltern** für die **Zeit** vom 1. bis 28. **Januar**, zur **Bewirtſchaftung** des in der **Gemarkung X** gelegenen **Ackers** vom 1. **März** bis 15. **Mai**.

Eine **Verlängerung** des **Berechtigungsſcheines** auf **längstens drei Monate** iſt **zuläſſig** und zwar auch zu einem anderen **Zweck**: z. B. vom 1. bis 28. **Februar** zum **Besuch** des **Arztes** in **X**, **verlängert** vom 1. **März** bis 31. **Mai** zur **Beſtellung** ſeiner **Acker** in der **Gemarkung X**. In den **Berechtigungsſcheinen** ſind **Tage** und **Monate**, die die **Gültigkeitsdauer** angeben, **ſtets auszuſchreiben**.

5. **Kinder** unter 10 **Jahren** ſind auf der **Rückſeite** des **Berechtigungsſcheines** zu **vermerken**. Einer **Verbringung** von **Nichtbildern** für dieſe **bedarf** es nicht. Falls **Kinder** unter 10 **Jahren** ohne **Begleitung** die **Grenze** **überſchreiten** wollen, **bedürfen** ſie eines **beſonderen Berechtigungsſcheines**.

6. **Ueber** die **ausgefertigten** **Berechtigungsſcheine** ſind **Liſten** zu **führen** und **Abſchrift** dieſer **Liſten** den **Grenzſchutztruppen** zu **überſenden**.

Da die **Berechtigungsſcheine** in **Zukunft** auf eine **längere Zeit** als **hiſher** ausgeſtellt werden **dürfen**, iſt die **genaueſte** **Beachtung** dieſer **Vorſchrift** erforderlich.

Stellb. Generalkommando. VI. Armeekorps.